



Abteilung 6

→ Referat

Kinderbildung und -betreuung

Auflagenkatalog Hort

1. Die mehr als drei Monate währende vorübergehende Stilllegung als auch die Auflassung des Hortes sind der Bewilligungsbehörde spätestens zwei Wochen zuvor, unter Hinweis auf den Bewilligungsbescheid, schriftlich anzuzeigen.
2. Vor Durchführung von Änderungen in der Betriebsform, räumlichen Einteilung oder baulichen Gestaltung der Einrichtung ist bei der Bewilligungsbehörde unaufgefordert um Bewilligung anzusuchen.

Sicherheitstechnische und qualitätsbezogene Auflagen:

3. Die lichten Raumhöhen haben in den Aufenthaltsräumen (= Gruppenräume, Lernräume, Kleingruppen-/Therapieräume, Bewegungsräume, udgl.) mindestens 3m zu betragen.
4. Für die Trennwände und Böden der Aufenthaltsräume ist der für Kindergärten geltende Mindestschallschutz gemäß OIB Richtlinie 5 einzuhalten.

Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.

5. In allen Aufenthaltsräumen (= Gruppenräume, Lernräume, Kleingruppen-/Therapieräume, Bewegungsräume, Speiseräume udgl.) inklusive Garderobe und Gang sind unter Einhaltung der ÖNORM B 8115-3 - Bereich Kommunikation - Akustikmaßnahmen zu setzen. Im Bewegungsraum sind die Akustikelemente ballwurfsicher auszuführen.

Mit dem Ansuchen um Endbegehung sind diesbezügliche Atteste vorzulegen.

6. Die Bodenflächen im Gruppen-, Lern-, Bewegungs- sowie im Kleingruppen-/Therapieraum sind fußwarm, fugendicht und pflegeleicht auszubilden. Der Bewegungsraum ist mit einem flächenelastischen Schwingboden oder mit einem punktelastischen Sportbodenbelag auszustatten. Diesbezüglich ist die ÖNORM EN 14904 einzuhalten.

Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.

7. Die gesamte Elektroinstallation ist in Fünfjahresintervallen nachweislich auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sicherheit zu überprüfen und sind hierüber laufend Aufzeichnungen zu führen.

Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein aktuelles Elektroattest vorzulegen.

8. Die Steckdosenauslässe sind mit Sicherungen zu versehen, die Berührungsspannungen mit Sicherheit ausschließen.

Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.

9. Stiegen haben in den von Kindern genutzten Bereichen ein Steigungsverhältnis von 15/30 cm aufzuweisen.
10. Absturzsicherungen sind mit einer Höhe von 1,10m auszuführen. Bei Stiegen ist wandseitig ein zusätzlicher Handlauf für Kinder in der Höhe von 70 cm zu montieren (gemessen von der Stufenvorderkante zur Unterkante des Handlaufs). Horizontale Elemente, die ein Erklettern des Geländers u.ä. ermöglichen, sind nicht zulässig. Sprossenabstände dürfen eine lichte Weite von 10 cm nicht überschreiten.
11. Die Belichtungs- und Belüftungsöffnungen haben in den Aufenthaltsräumen mindestens 20% der Bodenflächen zu betragen.
12. Parapete sind insbesondere in Gruppen-, Lern-, Bewegungs- sowie Kleingruppen-/Therapieräumen in einer Höhe von max. 60 cm über Fußbodenoberkante auszuführen.
13. Sonnenschutz- bzw. Blendschutzeinrichtungen (an Ost-, West- und Südseite) sind bei sämtlichen Aufenthaltsräumen (= Gruppenräume, Lernräume, Kleingruppen-/Therapieräume, Bewegungsräume, Speiseräume undgl.) vorzusehen. Zumindest einer dieser Räume sollte abgedunkelt werden können.
14. Verglasungen müssen bis zu einer Höhe von 1,20 m - im Bewegungsraum zur Gänze - mit Sicherheitsglas erfolgen. Glastüren sind zur Gänze in Sicherheitsglas auszuführen sowie durch Klebesymbole in Augenhöhe der Kinder sichtbar zu machen. Ganzglastüren sind anschlagseitig gegen Klemmgefahr zu sichern.
Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.
15. Verglasungen, die die Mindestparapethöhe gemäß OIB Richtlinie 4 unterschreiten, sind in Bereichen, in denen die Absturzhöhe mehr als 1,0 m beträgt, in Verbundsicherheitsglas auszuführen oder zumindest gleichwertig gegen Absturz zu sichern.
Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.
16. Fenster in Obergeschossen, oder wenn die Absturzhöhe mehr als 1,0 m beträgt sind gegen unkontrolliertes Öffnen durch Kinder zu sichern.
17. Türdrücker sind mit so genannten Sicherheitsdrückern (rund, nach hinten gebogen) auszuführen.
18. Pendeltüren sind nicht zulässig.
19. Unmittelbar auf Verkehrsflächen führende Türen (einschließlich Gartentor) sind so auszuführen, dass Kinder die Einrichtung nicht unbemerkt verlassen können. Eine ungehinderte Fluchtmöglichkeit auf die Freispielfläche ist dabei zu gewährleisten.
20. Die Beleuchtungsstärke für die künstliche Beleuchtung hat in allen Aufenthaltsräumen mind. 400 Lux, in allen anderen Räumen mind. 100 Lux zu betragen.
Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.

21. In Bewegungsräumen sind Beleuchtungskörper ballwurfsicher auszuführen.
Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.
22. Die Heizkörper sind so aufzustellen und abzusichern, dass für die Kinder keinerlei Gefährdung entstehen kann.
23. Der E-Herd ist mit einer Sicherung gegen unkontrollierte Inbetriebnahme durch die Kinder auszustatten und mit einem Herdschutzgitter zu versehen
24. In den für Kinder zugänglichen Bereichen ist bei sämtlichen Wasserentnahmestellen (Waschbecken, Dusche, Kinderbadewanne udgl.) ein Temperaturbegrenzungsregler außerhalb der Reichweite der Kinder zu installieren, damit gewährleistet ist, dass nur Warmwasser bis zur voreingestellten Temperatur, die während der Betriebszeiten des Hortes nicht mehr als 40 Grad Celsius betragen darf, entnommen werden kann.
Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.
25. Reinigungsmittel und sonstige für Kinder gefährliche Produkte sind unter Verschluss zu halten.
26. Ein Erste Hilfe Kasten ist vorzusehen und regelmäßig zu warten.
27. In jedem Gruppenraum ist ein Waschbecken vorzusehen.
28. Im Bewegungsraum sind an der Decke Vorrichtungen zur Befestigung von Turngeräten anzubringen. Diese sind mindestens 1x jährlich von einem/einer befugten Sachverständigen zu überprüfen.
Das entsprechende Attest hat in der Einrichtung aufzuliegen.
29. Die Freispielfläche ist ausschließlich dem Hort gewidmet. Sie ist allseitig einzuzäunen (Zaunhöhe mind. 1,20m) und nach pädagogischen Gesichtspunkten zu gestalten. Ein Wasseranschluss ist vorzusehen. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 1m ist der Zaun nicht erkletterbar auszuführen.
30. **Dem Ansuchen um Endbegehung ist die baurechtliche Fertigstellungsanzeige beizulegen.**

Brandschutz:

31. Für den Hort ist eine brandschutztechnische Beurteilung der Landesstelle für Brandverhütung oder eines/einer befugten Sachverständigen für Brandschutzwesen einzuholen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
32. Das Gebäude ist mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305 in der erforderlichen Schutzklasse auszustatten bzw. blitzschutzgemäß zu erden.
Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.
33. Sämtliche Fluchtwege sind mit einer netzunabhängigen Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 auszustatten. Die Fluchtwegkennzeichnung ist gemäß Kennzeichnungsverordnung auszuführen.
Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.

34. Die Fluchtwegtüren ins Freie sowie aus dem Gruppenraum, dem Lernraum, dem Bewegungsraum und dem Kleingruppen-/Therapieraum sind in Fluchtwegrichtung anzuschlagen.
35. Die Fluchtwegtüren sind zumindest mit Notausgangbeschlägen EN 179 auszustatten.
Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.
36. In allen Aufenthaltsräumen inkl. Garderobe und Gang sind Rauchwarnmelder anzubringen.
Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.
37. In der Küche ist eine Löschdecke bereit zu halten.
38. Ein Fluchtwegplan ist gut sichtbar in der Einrichtung anzubringen.

Sanitärräume:

39. Die Fußböden sind zu verfliesen, die Wandflächen bis zu einer Höhe von mind. 1,50 m zu verfliesen.
40. Die Sanitärräume sind mit einer ausreichenden natürlichen oder mechanischen Belüftung auszustatten.
41. Die Sanitärräume sind mit Seifenspendern, Papierhandtüchern und –körben auszustatten.
42. Die Waschbecken und WC-Sitze für die Kinder sind in entsprechender Höhe (WB ca. 70 cm über FOK, WC 34 - 40 cm Sitzhöhe) zu montieren. Über jedem Waschbecken ist ein bruchsicherer Spiegel in Kinderhöhe zu montieren.

Pädagogische Ausstattung + Mobiliar:

43. Sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich des Hortes ist ausreichend pädagogisches Material zur Verfügung zu stellen, um die Erfüllung der in den §§ 4-6 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Aufgaben sicherzustellen.
Diesbezüglich wird auf die vom Referat Kinderbildung und -betreuung festgelegte Mindestausstattung (www.kinderbetreuung.steiermark.at) verwiesen.
44. Die Einrichtungsgegenstände sind mit gut pflegbaren Oberflächen, mit abgerundeten Kanten und standsicher auszuführen. Die Möbelmaße sind auf die Kinder abzustimmen.
45. Die Spiel- bzw. Turngeräte im Innen- und Außenbereich sind zumindest 1x jährlich durch eine/n befugte/n Sachverständige/n zu überprüfen.
Die entsprechenden Atteste haben in der Einrichtung aufzuliegen.